



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft**

Datum: 17. August 2010

Nummer: 2010-279

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 17. August 2010

Wahl der Mitglieder der Fachkommission Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 hiessen die Stimmberechtigten unseres Kantons das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) gut. Dieses wird zusammen mit einer entsprechenden kantonalen Verfassungsänderung und der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) wird in § 3 festgelegt, dass die Bestimmungen des EG StPO auch für Verfahren betreffend Jugendliche gelten, sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen.

Gemäss § 4 EG StPO übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen und damit auch nicht dem Regierungsrat als Aufsichtsinstanz.

2. Fachkommission (Zusammensetzung, Anforderungsprofil, Zuständigkeit für die Wahl)

§ 5 des EG StPO legt fest, dass der Regierungsrat die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission ausübt (Absatz 1). Die Fachkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens 2 Mitglieder sind Präsidentinnen oder Präsidenten eines basellandschaftlichen Gerichts. In die Fachkommission ist wählbar, wer über die erforderlichen Fachkenntnisse und über Praxiserfahrung in der Strafrechtspflege (namentlich in den Bereichen Strafuntersuchung und Anklageerhebung) verfügt (Absatz 2).

Der Landrat wählt die Mitglieder der Fachkommission. *Das Kantonsgericht hat ein Vorschlagsrecht für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission.* Nicht wählbar sind Mitglieder der basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörden sowie praktizierende Anwältinnen und Anwälte (Absatz 3).

Aufgrund von § 3 EG JStPO ist die durch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung eingesetzte Fachkommission nicht nur für die Staatsanwaltschaft, sondern auch für die Jugendanwaltschaft zuständig.

3. Aufgaben der Fachkommission

3.1 Gesetzliche Bestimmungen

In § 5 Absätze 4 und 5 des EG StPO sind die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommission wie folgt umschrieben:

- Absatz 4: Die Fachkommission führt im Auftrag des Regierungsrats oder von sich aus Inspektionen durch. Die Mitglieder der Fachkommission können bei der Staatsanwaltschaft Auskünfte verlangen und Einsicht in Akten nehmen. Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- Absatz 5: Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

3.2 Erläuterungen zu den gesetzlich umschriebenen Aufgaben der Fachkommission

Weil die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft in ihren Entscheidungen im Verfahren keinen Weisungen unterstehen (§ 4 Absatz 3 EG StPO, § 7 EG JStPO), können der Regierungsrat und die Fachkommission nur eine inhaltlich reduzierte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft ausüben. Die Aufsicht umfasst *erstens* die Prüfung, ob die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft das Beschleunigungsgebot einhalten. Für diese Kontrolle stehen der Aufsichtsbehörde und der Fachkommission die Falllisten mit dem Eingangsdatum der Geschäftsfälle zur Verfügung. *Zweitens* gehört zur Aufsichtsfunktion der Fachkommission die Überprüfung der Geschäftsprozesse und der Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft sowie die Überprüfung ihrer allgemeinen Weisungen.

Die Fachkommission kann von sich aus (zum Beispiel aufgrund eines an sie herangetragenen Hinweises), oder im Auftrag des Regierungsrats Inspektionen durchführen. Eine wesentliche Grundlage für die Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion wird der jährliche Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft bilden. Der Geschäftsbericht wird zur Hauptsache Auskunft geben über:

- a. den Stand der Geschäfte in der Staatsanwaltschaft (am Stichtag erledigte Fälle, noch pendente Fälle, zugeteilte Fälle pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin u.a.),
- b. die Situation in der Kanzlei und im Rechnungswesen,
- c. die personelle Situation in den Hauptabteilungen (Mutationen, besondere Vorkommnisse u.a.), sowie
- d. andere Bereiche (Raumsituation, Kontakte mit anderen Behörden, besondere Anliegen u.a.).

Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat (und der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats) über die Ergebnisse ihrer Inspektionen. Gestützt darauf trifft der Regierungsrat soweit notwendig seine aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird die Staatsanwaltschaft von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt geleitet. Sie oder er ist unter anderem für die personelle, betriebliche und fachliche Führung der Staatsanwaltschaft sowie für die Qualitätssicherung verantwortlich. Die Berichte der Fachkommission werden der Ersten Staatsanwältin bzw. dem Ersten Staatsanwalt vorgängig zur Stellungnahme unterbreitet. Diese Stellungnahme wird gemeinsam mit dem Bericht der Fachkommission dem Regierungsrat (und der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats) zur Verfügung gestellt.

4. Zeitaufwand für die Mitglieder der Fachkommission

Es wird davon ausgegangen, dass die Fachkommission im Regelfall eine Inspektion pro Jahr bei der Jugendanwaltschaft unter Einbezug des Leitenden Jugendanwalts und bei der Staatsanwaltschaft unter Einbezug der Ersten Staatsanwältin durchführen wird. Daraus ergibt sich ein geschätzter Aufwand pro Mitglied der Fachkommission von jährlich zirka 15 Arbeitstagen, darin eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbearbeitung der Inspektionen. Ausserhalb der "ordentlichen" Inspektionen werden aufgrund eines besonderen Anlasses eventuell auch "ausserordentliche" Inspektionen durchgeführt werden, wobei es sich wohl eher um Ausnahmen handeln wird.

5. Vergütung

Die Mitglieder der Fachkommission "Staatsanwaltschaft" üben ein kantonales Nebenamt aus. Die Höhe der Vergütungen wird vom Regierungsrat in der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von kantonalen Nebenämtern und für die Mitglieder kantonalen Arbeitsgruppen (Systematische Gesetzessammlung, SGS 112.) festgelegt. In Anlehnung an die Vergütungen für die Baurekurskommission und für die Vormundschaftskommission soll ein Stundenansatz von Fr. 60.-- festgelegt werden. Diese Vergütung bezieht sich auf alle für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung geleisteten Arbeitsstunden.

Das Kantonsgericht - für die gerichtlichen Mitglieder der Fachkommission - und der Regierungsrat - für das dritte Mitglied der Fachkommission, sofern dieses Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der kantonalen Verwaltung ist- werden im Einzelfall zu entscheiden haben, ob die Mitwirkung als Mitglied in der Fachkommission zur Ausübung des Amtsauftrages gehört oder nicht. Nur im zweiten Fall erhält das Mitglied der Fachkommission die in der Verordnung vorgesehene Vergütung.

6. Aktuariat der Fachkommission

Das Aktuariat für die Fachkommission wird beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion geführt. Es umfasst die administrativen und organisatorischen Aufgaben der Fachkommission samt der Protokollführung.

7. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Fachkommission für die Amtsperiode vom 1. Januar 2011 bis zum 31. März 2014

Das Kantonsgericht entschied, dem Landrat zwei gerichtliche Mitglieder für die Wahl in die Fachkommission vorzuschlagen. Es handelt sich um die beiden folgenden Personen:

- Dr. iur. Adrian Jent, Strafgerichtspräsident, ehemals Erster Staatsanwalt im Kanton Basel-Landschaft
- lic. iur. Enrico Rosa, Strafgerichtspräsident, ehemals Jugendanwalt im Kanton Basel-Landschaft.

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat vor, neben den beiden vom Kantonsgericht vorgeschlagenen Präsidien des kantonalen Strafgerichts die folgende Person als Mitglied der Fachkommission zu wählen:

- lic. iur. Hanspeter Uster, Rechtsanwalt, Baar (Kt. Zug)

Hanspeter Uster leitete in der Zeit von Juli 2009 bis Ende Dezember 2009 das Projekt "Einführung neue Staatsanwaltschaft im Kanton Basel-Landschaft". Er wirkte in der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Ersten Staatsanwältin bzw. des Ersten Staatsan-

walts und der Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden Staatsanwältinnen mit. Der frühere zugerische Regierungsrat (Justiz- und Polizeidirektor bzw. Sicherheitsdirektor von 1991 – 2006) war vor seiner Regierungstätigkeit als Rechtsanwalt in Strafsachen und unter anderem auch am Verhöramt des Kantons Zug als Auditor tätig. Heute leitet er das Competence Center Forensik an der Hochschule für Wirtschaft in Luzern sowie verschiedene Projekte im Justiz- und Sicherheitsbereich. So analysierte er beispielsweise im Auftrag des EJPD im Jahr 2006 die Bundesanwaltschaft und die Umsetzung der Empfehlungen, die sich daraus ergeben haben. Er hat auch Erfahrung in der Leitung einer grossen Administrativuntersuchung im Kanton Solothurn. Seit dem 1. Juni 2007 ist er Präsident des Schweizerischen Polizeiinstituts in Neuenburg und ist in Modulen der Polizei- und Staatsanwaltsausbildung tätig. Er ist zudem Studienleiter eines Nachdiplomstudiums für Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Hanspeter Uster ist Inhaber des Rechtsanwaltpatents, praktiziert heute aber nicht mehr als Rechtsanwalt.

Bei den beiden Gerichtspräsidien gilt die Tätigkeit in der Fachkommission "Staatsanwaltschaft" als "zum Amt gehörend" und wird deshalb nicht speziell vergütet. Das auswärtige Mitglied wird gemäss der Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen vergütet. Der Regierungsrat wird die Verordnung mit der Fachkommission Staatsanwaltschaft ergänzen.

Liestal, 17. August 2010

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilage

Entwurf des Landratsbeschlusses